

Geschäftsordnung

Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt Aufgaben, Arbeitsweise und Beziehung der Kooperationspartner im Suchtverbund Marzahn-Hellersdorf auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zur Mitarbeit im Suchtverbund.

§ 1 Trägerkonferenz

- 1. Die Trägerkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.*
- 2. Die Leitung der Trägerkonferenz übernimmt ein Mitglied des Koordinierungsgremiums.*
- 3. Auf Beschluss der Trägerkonferenz können unterstützende Mitglieder in beratenden Funktionen hinzugezogen werden.*

§ 2 Sitzungen der Trägerkonferenz

- 1. Die Trägerkonferenz wird vom Koordinierungsgremium unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.*
- 2. Die Trägerkonferenz findet in der Regel einmal im Quartal statt.*
- 3. Die Trägerkonferenz muss kurzfristig einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Trägerkonferenz dem zustimmen. Kommt das Drittel nicht zustande, wird das Anliegen auf der nächst stattfindenden Trägerkonferenz als Tagesordnungspunkt behandelt.*
- 4. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann das Koordinierungsgremium notwendige Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung der Trägerkonferenz nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen. Das Koordinierungsgremium hat die Mitglieder des Suchtverbundes von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.*
- 5. Sollte es zwischenzeitlich Klärungsbedarf geben, der die alsbaldige Stellungnahme bzw. die Zustimmung der Trägerkonferenz erfordert, kann das auch im schriftlichen Verfahren geschehen. Der Rücklauf hat dann innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen; Nichtmeldung wird als Zustimmung gewertet.*
- 6. Zu jeder Sitzung der Trägerkonferenz wird durch ein Mitglied des Suchtverbundes ein Protokoll geführt. Spätestens vier Wochen vor Stattfinden der nächsten Trägerkonferenz geht das Protokoll allen Mitgliedern zu.*
- 7. Die Sitzungen der Trägerkonferenz sind öffentlich. Die Mitglieder der Trägerkonferenz sind in ihren jeweiligen Einrichtungen für die Weitergabe diesbezüglicher Informationen selbst zuständig. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.*

8. *Die Leitung der Trägerkonferenz übernimmt ein Mitglied des Koordinierungsgremiums. Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss der anwesenden Vertreter_innen der Träger erweitert werden.*
9. *Sofern sich die Tagesordnungspunkte nicht aus der vorhergehenden Sitzung ergeben, teilen die Mitglieder der Trägerkonferenz ihre Vorschläge dem Koordinierungsgremium vier Wochen vor dem stattfindenden Termin mit.*
10. *Ort und Zeitpunkt der Sitzungen der Trägerkonferenz werden den Mitgliedern mit dem Protokoll mitgeteilt.*

§ 3

Koordinierungsgremium

1. *Zur Wahrnehmung der internen Steuerungsaufgaben wird ein Koordinierungsgremium gebildet. Dieses Gremium besteht aus drei Vertretern unterschiedlicher Träger und Bereiche.*
2. *Das Koordinierungsgremium bestimmt einen Sprecher oder eine Sprecherin.*

§ 4

Geschäftsadresse

Die Geschäftsadresse des Suchtverbundes ist die des Suchthilfekoordinators bzw. der Suchthilfekoordinatorin des Bezirkes.